

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 151/06 B

L 2 R 470/06 (Thüringer LSG)
S 19 RA 586/04 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 17. Oktober 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde im Juli 1961 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur für Wasserwirtschaft" zu führen. Im Anschluss daran war er als Ingenieur in verschiedenen Funktionen in der Wasserwirtschaft tätig, zuletzt am 30.6.1990 als Oberflussmeister bei der Oberflussmeisterei G. . Nach eigenen Angaben war er zu diesem Zeitpunkt als Stellvertreter des Direktors der Wasserwirtschaftsdirektion S. und Leiter der Oberflussmeisterei G. beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.8.1961 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 31.10.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.2.2004). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 17.10.2006.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Der Kläger misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
ob die Wasserwirtschaftsdirektionen bzw Oberflussmeistereien, welche das Wasser für



die anerkannten Versorgungsbetriebe, die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB), bereitstellen, auch Versorgungsbetriebe iS von § 1 Abs "1" (gemeint wohl: "2") der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (nachfolgend: 2. DB) sind und

ob die Wasserwirtschaftsdirektionen bzw Oberflusmeisterien, welche entgeltlich die Landwirtschaft sowie Großbetriebe direkt über Flussläufe und Gewässer mit Wasser versorgen, Versorgungsbetriebe iS von § 1 Abs "1" (gemeint wohl: "2") der 2. DB sind.

- 7 Mit diesen Fragestellungen hat der Kläger keine Rechts-, sondern Tatsachenfragen formuliert.
- 8 Eine Rechtsfrage hätte er nur aufgeworfen, wenn er geklärt wissen wollte, nach welchen rechtlichen Vorgaben sich bestimmt, ob ein Betrieb ein gleichgestellter Betrieb iS des § 1 Abs 2 der 2. DB, und zwar hier ein "Versorgungsbetrieb Wasser", gewesen ist. Er gibt jedoch nicht zu erkennen, dass er insoweit die in der höchststrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Vorgaben in Zweifel ziehen will bzw insoweit noch einen weiteren Klärungsbedarf sieht. In ständiger Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht entschieden, dass sich das Verständnis der im Versorgungsrecht verwandten Ausdrücke rechtlich nach dem staatlichen Sprachverständnis am Ende der DDR (2.10.1990), faktisch jedoch im Regelfall nach demjenigen, das bei Schließung der Systeme am 30.6.1990 in staatlichen Regelungen verlautbart war, richtet (*vgl BSG, Urteile vom 9.4.2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 2 <S 13>, Nr 6 <S 40> und Nr 7 <S 59>; vom 10.4.2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 8 <S 74>; vom 26.10.2004, SozR 4-8570 § 1 Nr 6 RdNr 18; vom 7.9.2006, SozR 4-8570 § 1 Nr 11 RdNr 23*).
- 9 Aus der Beschwerdebegründung wird nicht ersichtlich, dass die vom Kläger formulierten Fragen auf die Klärungsbedürftigkeit der maßgeblichen rechtlichen Vorgaben zielen, sondern darauf, was nach dem Sprachgebrauch der DDR unter einem "Versorgungsbetrieb Wasser" zu verstehen ist. Der Sprachgebrauch der DDR bestimmt sich - wie angesprochen - nach den dort erlassenen (abstrakt-generellen) Bestimmungen. Sind sie nicht Bundesrecht geworden - wie im vorliegenden Fall die vom Kläger zitierten Regelungen des Wassergesetzes der DDR -, ist an sie nicht in rechtlicher, sondern nur in tatsächlicher Hinsicht anzuknüpfen. Solche tatsächlichen Feststellungen, die das Revisionsgericht unter den Voraussetzungen des § 163 SGG binden, haben grundsätzlich die Tatsachengerichte zu treffen. Die Frage zum Sprachgebrauch beinhaltet daher keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage.
- 10 Soweit der Kläger sich gegen die vom LSG getroffene Feststellung wendet, sein Beschäftigungsbetrieb sei kein "Versorgungsbetrieb Wasser" gewesen, rügt er das Ergebnis der vom LSG vorgenommenen Beweiswürdigung. Auf diese Rüge kann die Beschwerde nicht gestützt werden, selbst wenn sie - anders als im vorliegenden Fall - mit dem Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend gemacht wird (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).



- 11 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)